

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2026/3657](#) von Martin Dätwyler: «Wettbewerbsfähigkeit stärken: Formel Einkommenssteuer vereinfachen» 2026/3657

vom 12. Mai 2026

1. Text der Interpellation

Am 12. Februar 2026 reichte Martin Dätwyler die Interpellation 2026/3657 «Wettbewerbsfähigkeit stärken: Formel Einkommenssteuer vereinfachen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Basler Steuermonitor 2026 von KPGM und der Handelskammer beider Basel wird in einem Exkurs die Berechnung der Einkommenssteuern in den Kantonen BL, BS, AG und SO gegenübergestellt. Es wird schnell deutlich, dass der Kanton Basel-Landschaft die komplizierteste und aufwändige Berechnungsformel aufweist.

Im Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Landschaft ist in Art. 34 Abs. 1 die Funktion zur Berechnung der Einkommenssteuer wie folgt festgehalten.

¹ Für das Steuerjahr 2005 bleibt steuerbares Einkommen (x) von weniger als CHF 15'000 steuerfrei (Steuerfreigrenze). Ab CHF 15'000 berechnet sich der Grenzsteuersatz nach der Funktion $b + c \cdot \ln(x)$, und der Steuerbetrag wird somit aufgrund der Funktion $b \cdot x + c \cdot x \cdot (\ln(x)-1) + d$ ermittelt.

Je nach Höhe des satzbestimmenden Einkommens wird der Steuerbetrag für das Steuerjahr 2005 wie folgt berechnet:

Satzbestimmendes Einkommen	Berechnungsformel für den Steuerbetrag	Faktor bn	Faktor cn	Faktor dn
von 15'000 bis 40'000	$b1 \cdot x + c1 \cdot x \cdot (\ln(x)-1) + d1$	-0.81773	0.08972	744.3
von 40'001 bis 100'000	$b2 \cdot x + c2 \cdot x \cdot (\ln(x)-1) + d2$	-0.323806	0.043109	- 1'120.1564
von 100'001 bis 1'150'000	$b3 \cdot x + c3 \cdot x \cdot (\ln(x)-1) + d3$	0.052296	0.010441	- 4'386.9376
Ab 1'150'001	$211'306.15 + b4 \cdot (x-1'150'000)$	18.62%-	-	-

Für die Steuerzahlenden ist es fast unmöglich anhand dieser Formel ohne Unterstützung die eigenen Steuern zu berechnen. Aber auch für die Verwaltung und die Politik sind nur mit erheblichem Aufwand Modellrechnungen zu erstellen.

Der Kanton Basel-Landschaft erstellt zur Unterstützung jährlich eine [Tabelle](#) mit den Tarifen für die Einkommenssteuer und auf der Webpage steht ein [Steuerrechner](#) zur Verfügung. Dennoch wäre es aus verschiedenen Gründen angezeigt, dass bereits auf Gesetzesebene eine nachvollziehbare Formel verwendet wird: Steuerzahlende können ohne Hilfsmittel ihre Steuern selbst berechnen, die Verwaltung und Politik könnten mit geringerem Aufwand und ohne Expertenunterstützung verschiedene Modelle rechnen, wenn dies im Rahmen der parlamentarischen Arbeit angezeigt ist. Ganz generell würde sich die Lesbarkeit des Steuergesetzes mit einer einfacheren Formel verbessern.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wieso hat der Kanton Basel-Landschaft eine so komplizierte Berechnungsformel? Gibt es gute Gründe dafür?*
- 2. Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass die Berechnungsformel für die Steuerzahlenden nicht praktikabel ist und eine Steuerberechnung auch ohne Hilfsmittel angezeigt wäre?*
- 3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass durch eine einfachere Berechnungsformel Verwaltung und Politik effizienter und selbständiger arbeiten könnten und dadurch die Abhängigkeit von einzelnen Spezialisten reduziert werden könnte?*
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der hängigen Vorstösse zur Einkommenssteuer auch die Formel zur Berechnung der Einkommenssteuer zu vereinfachen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Formel zur Berechnung der Steuerbelastung (Steuertarif für die Einkommenssteuer) hat wenig Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit. Für die Frage, ob ein Kanton in steuerlicher Hinsicht attraktiv ist, ist vielmehr die effektive Steuerbelastung massgebend. Für die Attraktivität des Kantons kommen weitere, ausserfiskalische Komponenten wie etwa Erschliessung und Mobilität sowie Wohn- und Arbeitsmarktsituation hinzu. Selbstverständlich wäre ein proportionaler Einheitssteuersatz (sog. Flat-Rate-Tax) einfacher wesentlich verständlich. Ein solcher Einheitssteuersatz hätte aber massive Belastungsverschiebungen unter den verschiedenen Einkommensklassen zur Folge.

Ferner ist stark zu bezweifeln, ob die Steuerkunden tatsächlich mehr als eine Steuertabelle oder einen im Internet aufgeschalteten komfortablen Steuerrechner benötigen. Bisher haben nur wenige Steuerkunden vereinzelt an der komplexen Formel Anstoss genommen, welche bald einmal seit rund 20 Jahren problemlos Anwendung findet.

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Wieso hat der Kanton Basel-Landschaft eine so komplizierte Berechnungsformel? Gibt es gute Gründe dafür?*

In der damaligen Landratsvorlage LRV [2006_108](#) «Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuerliche Entlastung von Familien und tiefen Einkommen sowie Umsetzung des BGE vom 27. Mai 2005 (Erhöhung Eigenmietwert und Aufhebung Mietkostenabzug)» wurde der heutige Tarif mit Vollsplitting vorgeschlagen, der eine logarithmische Formel beinhaltet. Diese hat drei Vorteile:

- Die Formel beinhaltet für Steuerpflichtige eine Steuerprogression ohne «Knicke und Schwellen», ganz im Gegenteil und Vergleich zu den beiden früheren Steuertarifen A und B. Die Tarifkurve konnte auf diese Weise wesentlich geglättet werden und vermeidet dadurch Sprünge beim Anstieg des Einkommens (siehe S. [19](#) ff. der Landratsvorlage). Auch wurden die Eckwerte des bisherigen Steuertarif B übernommen. So sind auch der minimale Grenzsteuersatz

von 0,49 % bei einem steuerbaren Einkommen von über 15'000 Franken sowie der maximale Grenzsteuersatz von 18,62 % bei steuerbaren Einkommen von über 1,15 Millionen Franken unverändert übernommen (vgl. S. 21 der Landratsvorlage).

- Überdies konnte mit der Formel ein Vollsplitting sichergestellt werden.
- Auch beinhaltet die Formel für den Einkommenssteuertarif eine Indexierung anhand der Teuerung. So wird in der Ermittlung des Steuersatzes in jeder Veranlagungsperiode die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise berücksichtigt.

Zudem: In der Beratung dieser Vorlage durch den Landrat wurden keine Wortbegehren zum neuen Einheitstarif (§ 34) gemeldet. Die Vorlage wurde in der Schlussabstimmung vom 21. September 2006 mit 82 : 1 Stimmen überdeutlich angenommen.

2. Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass die Berechnungsformel für die Steuerzahlenden nicht praktikabel ist und eine Steuerberechnung auch ohne Hilfsmittel angezeigt wäre?

Wie bereits einleitend bemerkt, bezweifelt der Regierungsrat, dass die Steuerkunden tatsächlich mehr als eine Steuertabelle und/oder den im Internet aufgeschalteten komfortablen Steuerrechner benötigen. Bisher haben nur wenige Steuerkunden vereinzelt an der komplexen Formel Anstoss genommen, welche bald einmal seit rund 20 Jahren problemlos angewendet wird.

In der damaligen Landratsvorlage LRV 2006_108 zur Einführung des Einheitstarifs als mathematische Formel wurden in Ziffer 3.14.4 die in der vorliegenden Interpellation geäusserten Bedenken aufgegriffen: *«Der exakte Nachvollzug des Steuertarifs im Einzelnen aufgrund des Gesetzestextes war schon heute für viele Steuerkunden schwer möglich. Dies wird sich durch die neue Form der Tarifdefinition verstärken, auch wenn viele Taschenrechner die Funktion des natürlichen Logarithmus fest einprogrammiert haben. Im Vordergrund dürfte für den Kunden indessen die konkrete Steuerbelastung stehen, weshalb einerseits in der Beilage zu dieser Vorlage eine Tariftabelle abgebildet ist. Andererseits werden mit dem Versand der jährlichen Vorauszahlungseinladungen und dem Versand der Steuererklärungsformulare die jeweils aktuellen Steuerbetragstabellen mitgeliefert werden. Zudem werden diese Tabellen auch auf dem Internet publiziert werden.»* Mit dem Internet-Steuerrechner und den Tariftabellen stehen ausreichend Hilfsmittel zur Verfügung.

3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass durch eine einfachere Berechnungsformel Verwaltung und Politik effizienter und selbständiger arbeiten könnten und dadurch die Abhängigkeit von einzelnen Spezialisten reduziert werden könnte?

Die Steuerverwaltung ist heute aufgrund interner Weiterbildung selbst in der Lage, die Tarife aufgrund der in § 34 StG enthaltenen Formel zu berechnen. Für die Berechnung besteht somit keine Abhängigkeit mehr von externen Spezialisten.

4. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der hängigen Vorstösse zur Einkommenssteuer auch die Formel zur Berechnung der Einkommenssteuer zu vereinfachen?

Nach Annahme der Abstimmung über die Einführung der Individualbesteuerung werden insbesondere der Tarif und die Sozialabzüge im Baselbieter Steuergesetz zu überprüfen und voraussichtlich komplett zu überarbeiten sein. In diesem Zusammenhang wird die Frage nach einer neuen Berechnungsart zu beantworten sein.

Liestal, 12. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich